

Richtlinien der Gemeinde Egelsbach

über die Förderung von Vereinen

*** und unabhängiger ehrenamtlicher Tätigkeit**

*** Präambel**

Die Arbeit der Vereine und unabhängiges ehrenamtliches Engagement sind für die Gemeinde Egelsbach von großer Bedeutung. Ohne das private Engagement der Bürgerinnen und Bürger ließe sich ein breites Angebot in vielen Bereichen für die Gemeinde Egelsbach nicht verwirklichen.

Die Gemeinde Egelsbach fördert die Arbeit ihrer Vereine und die unabhängige ehrenamtliche Tätigkeit nach den zur Verfügung stehenden Möglichkeiten sächlich in Form von Dienstleistungen und der Bereitstellung von Räumen oder Flächen.

Darüber hinaus unterstützt die Gemeinde Egelsbach die Vereinsarbeit mit finanziellen Zuwendungen nach den folgenden Richtlinien.

§ 1

Bereitstellung von Förderungsmitteln

(1) Grundlage der Förderung sind die von der Gemeinde Egelsbach im Rahmen des Haushaltsplanes bereitgestellten Haushaltsmittel. Die Förderungsmittel stellen eine freiwillige Leistung dar; ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

(2) Die Förderungsmittel sind jeweils zweckgebunden. Die Gemeinde Egelsbach behält sich das Recht vor, die Verwendung der bewilligten Mittel durch die Vereine zu überprüfen.

(3) Über die Vergabe der Fördermittel entscheidet der Gemeindevorstand der Gemeinde Egelsbach, soweit nachfolgend keine weiteren Bestimmungen genannt werden.

§ 2

Förderungsvoraussetzungen

(1) Der antragstellende Verein muß seinen Sitz sowie den überwiegenden Wirkungsbereich in Egelsbach haben, und als förderungsfähig nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen durch die Gemeinde Egelsbach anerkannt sein.

(2) Die Gemeinde Egelsbach fördert ausschließlich Maßnahmen im Sinne der §§ 3 bis 8 dieser Richtlinie von Vereinen aus folgenden Bereichen:

- Kultur
- Sport
- Soziales
- Bildung
- Natur- und Umweltschutz
- Zucht

(3) Grundsätzlich erwartet die Gemeinde Egelsbach, daß der Antragsteller einen zumutbaren Eigenanteil in Höhe von mindestens 25 Prozent einbringt. Der gemeindliche Zuschuß stellt insoweit immer nur einen Beitrag zur Gesamtfinanzierung einer Maßnahme dar.

* geändert gemäß Beschluß der Gemeindevertretung vom 13. Juni 2002, TOP 16.2.1

*** § 3**
Regelförderung der Jugendarbeit

- * (1) Vereine, die eine aktive und kontinuierliche Jugendarbeit leisten, erhalten jährlich einen Zuschuss von 2,50 € je Mitglied im Alter bis 18 Jahren, mindestens jedoch 50,00 €.

Dies gilt nicht für Vereine, die nach § 5 dieser Richtlinien gefördert werden.

- (2) Der antragstellende Verein hat die geleistete aktive und kontinuierliche Jugendarbeit programmatisch nachzuweisen.

*** § 4**
Konkrete Maßnahmen der Jugendförderung

- * (1) Konkrete Maßnahmen eines Vereines zur Jugendförderung im engeren Sinne bezuschusst die Gemeinde Egelsbach mit bis zu

5,00 € täglich je Teilnehmerin und Teilnehmer.

Der Zuschuß ist allerdings begrenzt auf 50,00 € je Teilnehmer und Teilnehmerin im Jahr (pro Verein).

Konkrete Maßnahmen der Jugendförderung sind Einzelmaßnahmen mit beschränkter Dauer und einem klar umrissenen Personenkreis zum Erreichen

- eines ganz bestimmten Einzelzieles im Bereich sportlicher Leistung,
- eines bestimmten Lernzieles,
- einer bestimmten Fähigkeit,
- einer bestimmten Erkenntnis.

Diese Aufzählung ist nicht erschöpfend, verdeutlicht allerdings die Zielrichtung.

- * (2) Die Teilnahme Jugendlicher an Wettkämpfen im In- und Ausland im Rahmen ihres Vereines wird bezuschusst.

Die Mindestentfernung des Wettkampfortes von Egelsbach muß 150 km betragen.

Umfang der Förderung:

Entfernung des Wettkampfortes ab 150 km - 2,50 € je Tag und Teilnehmer/in.

Entfernung des Wettkampfortes ab 300 km - 5,00 € je Tag und Teilnehmer/in.

- * (3) Für Maßnahmen nach Abs. 1 und 2 erhalten Betreuerinnen und Betreuer sowie Begleitpersonen Zuschüsse unter den gleichen Voraussetzungen wie Teilnehmer. Je 8 Teilnehmerinnen und Teilnehmer erhält jedoch nur eine Betreuerin/ein Betreuer oder Begleitperson den jeweils gültigen Tagessatz.

Der Zuschuß ist allerdings begrenzt auf:

Ab 150 km Entfernung zum Wettkampfort - 25,00 €

Ab 300 km Entfernung zum Wettkampfort - 50,00 €

Für die Teilnahme an Wettkämpfen in einer Partnerstadt der Gemeinde Egelsbach gelten die Bestimmungen des Abschnittes 3 sinngemäß.

- (4) Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Maßnahmen der Abs. 1 und 2, die Sozialhilfe oder deren Erziehungsberechtigte Arbeitslosenhilfe beziehen, erhalten nach den Umständen des Einzelfalles eine erhöhte Förderung. Dies gilt nur, wenn der Antragsteller ebenso einen entsprechend höheren Zuschuss gewährt.

* in der Fassung vom 21. Februar 2001; tritt am 01. Januar 2002 in Kraft

*** § 5****Regelförderung von Vereinen sozialer Zielrichtung**

- * (1) Folgende Vereine erhalten einen jährlichen Sockelbetrag in Höhe von 300,00 €:
- Arbeiterwohlfahrt Egelsbach e.V.
 - *1 - Bürgerhilfe Egelsbach e.V.
 - *2 - Bund der Vertriebenen, Ortsverband Egelsbach e.V.
 - Deutscher Guttempler Orden, Gemeinschaft Egelsbach – Bayerseich
 - Deutsche Lebens-Rettungsgesellschaft Landesverband Hessen e.V., Ortsgruppe Egelsbach (DLRG)
 - Deutsches Rotes Kreuz - Ortsverband Egelsbach
 - *3 - Frauenselbsthilfe nach Krebs Landesverband Hessen e.V., Ortsgruppe Egelsbach
 - Verband der Kriegs- und Wehrdienstopfer, Behinderten und Sozialrentner Deutschland e.V. (VdK), Ortsgruppe Egelsbach
- (2) Voraussetzung für die jährliche Auszahlung des Zuschusses ist der Nachweis der Vereinsaktivitäten im Rahmen der Jahresumfrage der Gemeinde Egelsbach.

§ 6**Sonderförderung**

- (1) Besondere Belastungen die Vereinen im Rahmen von einmaligen Ereignissen wie *Jubiläen, Veranstaltungen, Ausstellungen, Wettkämpfen, etc.* entstehen, können bezuschusst werden. Die Zuschusshöhe orientiert sich am Gesamtaufwand der notwendigen Eigenbeteiligung des Vereines und dem öffentlichen Interesse an der Veranstaltung, dem Wettkampf etc.
- (2) Besondere regelmäßige Belastungen die Vereinen aufgrund von
- Grundbesitz
 - Mietverträgen
 - Unterhaltskosten etc.
- entstehen, können ebenso bezuschusst werden.

*** § 7****Förderung im investiven Bereich**

Der Kauf von wichtigen Ausrüstungsgegenständen, Sportgeräten, sogenannten langlebigen Wirtschaftsgütern, wird gefördert. Die Nutzungsdauer muss voraussichtlich mindestens 5 Jahre betragen und der Anschaffungspreis im Einzelfall über 500,00 € liegen. Der gemeindliche Zuschuss beträgt in der Regel 20% der tatsächlichen Kosten.

*** § 8****Baukostenförderung, Grundstücksnutzung**

- (1) Die Gemeinde Egelsbach fördert notwendige Baumaßnahmen für Zwecke der Vereine und Organisationen unter folgenden Voraussetzungen:
- Das Bauwerk ist nachvollziehbar notwendig für die Belange des Vereines oder der Organisation
 - Umfang und Ausstattung des Baukörpers entsprechen dem angestrebten Zweck

* in der Fassung vom 21. Februar 2001; tritt am 01. Januar 2002 in Kraft

*1 in der Fassung vom 16. November 1998; in Kraft getreten am 17. Dezember 1998

*2 in der Fassung vom 07. Juni 2001; in Kraft getreten am 01. Juli 2001

*3 in der Fassung vom 01. Juni 1999; in Kraft getreten am 30. September 1999

* (2) Die Höhe des Zuschusses beträgt in der Regel 20% der förderungsfähigen Gesamtkosten. Sollten diese Zuschüsse im Einzelfall den Betrag von 5.000,00 € übersteigen, entscheidet die Gemeindevertretung.

(3) Dem Antrag beizulegen sind die Ausschreibungsergebnisse, d.h. von mindestens drei Angeboten, ein detaillierter Finanzplan, ein aktueller Grundbuchauszug sowie die Baugenehmigung.

* § 9

Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

(1) Zuschüsse der Gemeinde Egelsbach sind grundsätzlich als nachrangig anzusehen. Förderungsmöglichkeiten durch den Kreis, das Land, den Bund oder andere überregionale Institutionen sind wahrzunehmen.

* (2) Für Einzelmaßnahmen, die gem. §§ 7 und 8 mit mehr als 12.500,00 € gefördert werden, kann die Gemeinde vom jeweiligen Verein einen Vermögensnachweis (z.B. Bargeldrücklagen) verlangen.

§ 10

Antragsverfahren

(1) Voraussetzung für die Bezuschussung nach § 3 der Richtlinien ist die Abgabe des jährlich zugesandten Fragebogens der Gemeinde Egelsbach bis spätestens 31. Mai jeden Jahres.

(2) Mindestens 4 Wochen vor Durchführung einer Maßnahme nach den §§ 4 und 6 Abs. 1 ist dem Gemeindevorstand der Gemeinde Egelsbach ein formloser Antrag vervollständigt durch eine Programminformation und eine Finanzierungsübersicht vorzulegen.
Bei Maßnahmen nach § 4 der Richtlinien ist zusätzlich eine Liste der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie der Betreuer etc. beizufügen.

Zuwendungen nach § 4 werden nach Vorlage einer Bestätigung über die durchgeführte Veranstaltung bewilligt und ausgezahlt. Eine Liste mit den Unterschriften aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie der Betreuer ist unter Angabe der Anschriften beizufügen.

Bei Anträgen nach § 6 Abs. 2 ist eine detaillierte Kostenübersicht, ggf. eine Kopie des Mietvertrages sowie die Nebenkostenabrechnung des Vorjahres vorzulegen.

(3) Investitionskostenzuschüsse müssen bis zum 01.05. eines Jahres beim Gemeindevorstand der Gemeinde Egelsbach beantragt werden.

Nach Abschluß des Antragsverfahrens legt der Gemeindevorstand der Gemeinde Egelsbach seine Empfehlung der Gemeindevertretung zur Beschlußfassung insbesondere im Rahmen des jeweils nächsten Haushaltsplanes oder Nachtragshaushaltsplanes zur Entscheidung vor.

(4) Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt anhand der Originalrechnungen, die nach getätigter Investition vorgelegt werden müssen.

Auf Antrag können Vorschüsse ausgezahlt werden, sofern entsprechende Haushaltsmittel der Gemeinde Egelsbach zur Verfügung stehen.

* in der Fassung vom 21. Februar 2001; tritt am 01. Januar 2002 in Kraft

Abschnitt II

* § 11

Förderung von Maßnahmen der Behindertenarbeit

(1) Die Gemeinde Egelsbach fördert Maßnahmen der Behindertenhilfe, die sich an Kinder, Jugendliche und Erwachsene richten.

Förderungsfähig sind sowohl laufende Angebote als auch Freizeitmaßnahmen örtlicher wie überörtlicher Träger.

* (2) Für Freizeitmaßnahmen beträgt der Zuschuss je Egelsbacher Teilnehmerin und Teilnehmer

7,50 € täglich.

Je nach Grad der Behinderung und dem damit verbundenen Betreuungsaufwand ist auch ein höherer Zuschuss möglich.

(3) Die Bezuschussung laufender Maßnahmen der Behindertenarbeit richtet sich nach der Art der Maßnahme, der Höhe der Gesamtkosten, dem erforderlichen Betreuungsaufwand und der Höhe des möglichen Selbstanteils der Betroffenen.

Für das Antragsverfahren gelten die Bestimmungen des § 10 Abs. 2. Auf die persönliche Unterschrift der Teilnehmerinnen und Teilnehmer wird jedoch verzichtet.

III. Abschnitt

Europäische Begegnungen

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Teilnahme an internationalen Begegnungen im europäischen Ausland und partnerschaftlich verbundenen Gemeinden im Inland

§ 12

Gegenstand der Förderung

(1) Förderungsfähig sind internationale Begegnungen im europäischen Ausland und Begegnungen mit partnerschaftlich verbundenen Gemeinden im Inland an denen Egelsbacher Vereine, Gruppen usw. teilnehmen.

Nicht förderungsfähig sind Maßnahmen, die

- a) überwiegend der Erholung und der Besichtigung des Landes dienen,
- b) als Rundreise veranstaltet werden,
- c) als sportliche Begegnung zu bezeichnen sind.

** Ausgenommen sind sportliche Begegnungen in Pont-Saint-Esprit und Chojnow.

* in der Fassung vom 21. Februar 2001; tritt am 01. Januar 2002 in Kraft

** geändert durch Beschluss der Gemeindevertretung vom 25. September 2008, TOP 08

§ 13 Umfang der Förderung

Eine Zuwendung wird für jede Teilnehmerin/jeden Teilnehmer, die/der im Rahmen eines Egelsbacher Vereins oder einer Gruppe usw. an einer internationalen Begegnung im europäischen Ausland oder einer Begegnungen mit partnerschaftlich verbundenen Gemeinden im Inland gewährt. Die Teilnehmerin/der Teilnehmer soll in Egelsbach ihren/seinen Wohnsitz haben oder nachweislich dem Egelsbacher Verein oder der Gruppe angehören.

*** § 14 Höhe der Förderung**

(1) Die Zuwendung beträgt grundsätzlich pro Tag und Teilnehmer 5,00 €, höchstens jedoch 50,00 €.

** Die Zuwendung für Begegnungen in Pont St. Esprit (Frankreich) und Chojnow (Polen) und Begegnungen mit partnerschaftlich verbundenen Gemeinden im Inland beträgt 7,50 € pro Tag und Teilnehmer, höchstens jedoch 75,00 €.

(2) Reisetage werden als ganze Tage gerechnet.

§ 15 Antragstellung

(1) Der Antrag ist formlos, mindestens 4 Wochen vor der Veranstaltung, dem Gemeindevorstand der Gemeinde Egelsbach vorzulegen.

(2) Dem Antrag sind die Einladung und das Programm beizufügen.

§ 16 Bewilligung und Auszahlung

Die Zuwendung wird nach Vorlage einer Bestätigung über die durchgeführte Veranstaltung bewilligt und ausgezahlt. Eine Liste mit den Unterschriften aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer unter Angabe der Anschriften ist beizufügen.

* in der Fassung vom 21. Februar 2001; tritt am 01. Januar 2002 in Kraft

** geändert durch Beschluss der Gemeindevertretung vom 25. September.2008, TOP 08

IV. Abschnitt

Ehrungen der Gemeinde Egelsbach Richtlinien zur Ehrung von hervorragenden sportlichen Leistungen sowie außerordentlichen ehrenamtlichen Einsatz

**** § 17** **Personenkreis**

Die Gemeinde Egelsbach ehrt alljährlich Sportlerinnen und Sportler für hervorragende Leistungen oder Persönlichkeiten, die sich in besonderer Weise um die Bereiche Sport, Kultur, Soziales oder Umwelt verdient gemacht haben.

Die Ehrungen können nur gegenüber Personen ausgesprochen werden, die ihren ständigen Wohnsitz in Egelsbach haben oder durch ihre Leistungen bzw. durch ihre Verdienste mit der Gemeinde Egelsbach eng verbunden sind. Dabei ist besonders auf zukunftsweisende und bereits erfolgreich umgesetzte Projekte der ehrenamtlichen Tätigkeit abzuheben.

*** § 18** **Auszeichnungen**

(1) GOLDENE LEISTUNGSMEDAILLE DER GEMEINDE EGELSBACH

Sportlerinnen/Sportler, die an Olympischen Spielen, Welt- oder Europameisterschaften teilgenommen haben, können mit der „Goldenen Leistungsmedaille“ der Gemeinde Egelsbach ausgezeichnet werden. Gleiches gilt für das Erringen einer Deutschen Meisterschaft.

(2) SILBERNE LEISTUNGSMEDAILLE DER GEMEINDE EGELSBACH

Sportlerinnen/Sportler, die eine Landesmeisterschaft oder eine andere mindestens gleichwertige Meisterschaft errungen haben, können mit der „Silbernen Leistungsmedaille“ der Gemeinde Egelsbach ausgezeichnet werden.

(3) Eine Mannschaft oder eine Einzelsportlerin/ein Einzelsportler kann auch gegebenenfalls mit einer Leistungsmedaille geehrt werden, wenn eine spezielle Leistung erzielt wurde, die außerhalb der beschriebenen Ehrungskriterien liegt, aber dennoch hervorragend und außergewöhnlich ist.

**** (4) BÜRGERPLAKETTE DER GEMEINDE EGELSBACH**

Die „Bürgerplakette“ der Gemeinde Egelsbach wird an ehrenamtliche Mitglieder von Vereinen oder Einzelpersonen vergeben, die sich in erheblichem Maße um die Weiterentwicklung des Gemeinwesens der Gemeinde Egelsbach verdient gemacht haben. Mit dieser Auszeichnung ist eine einmalige Zuwendung in Höhe 300,00 Euro verbunden, sofern der Nachweis einer Projektarbeit gemäß § 17, Absatz 2, Satz 2, erbracht wurde.

(5) Leistungsmedaille und Bürgerplakette werden in Verbindung mit einer Urkunde, die ihren Verleihungsgrund aufzeigt, verliehen.

(6) Es ist nur eine Ehrung für eine Einzelsportlerin/einen Einzelsportler oder Mannschaft je Jahr möglich.

* in der Fassung vom 31. Juli 2001; in Kraft getreten am 06. September 2001

** geändert gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 13. Juni 2002, TOP 16.2.1

*** § 19**
Verfahren

(1) Vorschlagsberechtigt sind Gemeindevertretung und Gemeindevorstand der Gemeinde Egelsbach, jeder Egelsbacher Verein sowie jede Egelsbacher Bürgerin/jeder Egelsbacher Bürger.

(2) Der Gemeindevorstand unterrichtet jeweils zum Jahresende mittels zielgerichteter Pressemitteilung die Öffentlichkeit über das bevorstehende Auswahlverfahren und dessen Kriterien zur Teilnahme. Eingegangene Vorschläge werden zum Zwecke der Veröffentlichung im Internet-Auftritt der Gemeinde Egelsbach in geeigneter Weise aufbereitet.

(3) Über die eingegangenen Ehrungsvorschläge entscheidet ein Gremium, welches wie folgt zusammengesetzt ist: Bürgermeister, Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft Egelsbacher Körperschaften und Vereine, Leiter der betroffenen Fachämter der Gemeindeverwaltung Egelsbach, ein Vertreter der Egelsbacher Kirchengemeinden, ein Vertreter aus dem Leitungsbereich der Egelsbacher Schulen.

§ 20
Schlussbestimmung

(1) Alle bisher ergangenen Beschlüsse hinsichtlich der regelmäßigen Vereinsförderung treten mit Inkrafttreten dieser Richtlinien außer Kraft.

Egelsbach, 23. Februar 1995

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Egelsbach

E y ß e n
Bürgermeister

* geändert gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 13. Juni 2002, TOP 16.2.1